

Amtsgericht Schwerin

Ausfertigung

256 Js 16442/12 OWi StA SN
35 OWi 389/12



Beschluss vom 25.09.2012

In dem Bußgeldverfahren gegen

██████████, geb. am ██████████
██████████, 19243 ██████████
- Betroffener -

hat das Amtsgericht Schwerin durch Richterin von Seht beschlossen:

Das Verfahren wird gemäß § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last (§ 467 Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG).

Es wird davon abgesehen, die dem Betroffenen entstandenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen; diese hat der Betroffene unter Würdigung der Sach- und Rechtslage selbst zu tragen (§§ 467 Abs. 4 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG).

von Seht
Richterin

Ausgefertigt
Schwerin, 25.09.2012

Müller
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

